

## 3.4.4 Ziellinienband

Der Name/das Logo der Sponsoren und/oder das Verbandslogo darf mehrmals auf dem Ziellinienband gezeigt werden. Eine solche Anzeige darf maximal 20 cm hoch sein.

3.4.5 Decken/Handtücher für Athleten Der Name/das Logo der Sponsoren darf mehrmals auf den Isoliermatten gezeigt werden. Eine solche Anzeige darf maximal 20 cm hoch sein.

## 4 WERBUNG AUF KLEIDUNGSSTÜCKEN

### 4.1 Kleidung der Athleten

#### 4.1.1 Allgemeines

4.1.1.1 Die Wettkampfkleidung und Aufwärmkleidung der Athleten darf nur Werbung aufweisen, die gemäß diesen Vorschriften zulässig ist. Eine Werbung oder sonstige Identifikation auf solcher Kleidung, die gemäß diesen Vorschriften unzulässig ist, ist streng verboten und stellt einen Verstoß gegen diese Vorschriften dar.

4.1.1.2 Die Bestimmungen in dieser Ziffer 4 gelten für die gesamte Dauer des Wettkampfes, unter Einschluss der Veranstaltung selbst, der Ehrenrunde, aller Zeremonien (Siegerehrung, Eröffnungs- und Schlussfeier), der Interviews und der Pressekonferenzen, die durch den Wettkampfveranstalter durchgeführt werden.

#### 4.1.2 Trikots/Rennanzüge

Eine Werbung oder sonstige Identifikation auf Trikots und Rennanzügen muss den folgenden Anforderungen in Bezug auf alle Wettkämpfe entsprechen (soweit durch den DLV nicht Abweichendes festgelegt wird):






##### 4.1.2.1 Name/Logo des Herstellers

###### Trikots/Rennanzüge (Einteiler, einschließlich Oberkörper und Unterkörper)

Der Name/das Logo des Herstellers darf einmal oder häufiger auf der Vorder- und Rückseite der Trikots/Rennanzüge gezeigt werden. Ein grafisches oder bildliches Logo des Herstellers (ohne einen Namen oder einen Text) darf ebenfalls als dekorative „Bildmarke“ einmal oder mehrmals in Form eines Streifens, der nicht breiter als 10 cm sein darf, an einer der folgenden Stellen verwendet werden, sofern eine solche Verwendung im Ermessen der WA das Erscheinungsbild der Kleidung nicht beherrscht oder unverhältnismäßig davon ablenkt:

- ▲ über die Unterseite der Ärmel;
- ▲ an der äußeren Naht der Ärmel;
- ▲ an den äußeren Nähten der Kleidung abwärts verlaufend.

Beispiele für die zulässige dekorative „Bildmarke“ des Herstellers in Form eines Streifens:

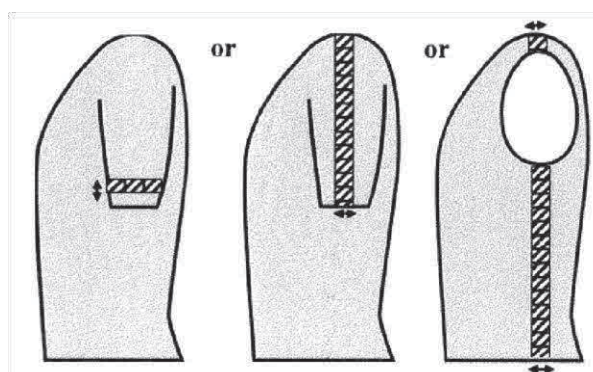
ADIDAS	ASICS	MIZUNO	NIKE	PUMA	REEBOK
					

Beispiele, einschließlich des untersagten Textes als dekorative „Bildmarke“ des Herstellers, in Form eines Streifens:

ADIDAS	ASICS	MIZUNO	NIKE	PUMA	REEBOK
					

Trikots

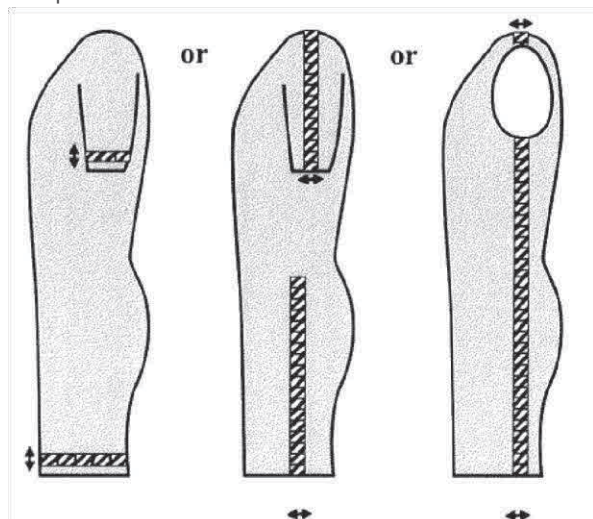
Beispiele der dekorativen „Bildmarke“ des Herstellers:



Dekorative „Bildmarke“ des Herstellers: maximal 10 cm breit

Rennanzüge

Beispiele der dekorativen „Bildmarke“ des Herstellers:



Dekorative „Bildmarke“ des Herstellers: maximal 10 cm breit

Die obigen Beispiele dienen allein der Veranschaulichung und sind nicht erschöpfend.

#### 4.1.2.2 Name des Athleten

Der Name des Athleten darf auf der Vorderseite und/oder Rückseite des Trikots/Rennanzuges gezeigt werden. Die maximale Größe einer solchen Anzeige unterliegt keiner Beschränkung.

#### 4.1.2.3 Name des Landes

Der Name des Landes des Athleten und/oder der offizielle dreibuchstabile Ländercode darf auf dem Trikot/Rennanzug nicht gezeigt werden.

#### 4.1.2.4 Name/Logo der WA/des DLV

Der Name/das Logo der WA darf auf dem Trikot/Rennanzug nicht gezeigt werden. Der Name/das Logo des DLV, die Nationalflagge oder das Landessymbol darf nur auf den offiziellen Nationaltrikots/Nationalrennanzügen gezeigt werden, die durch den DLV zur Repräsentation des Verbandes bereitgestellt werden. Die maximale Größe einer solchen Anzeige unterliegt keiner Beschränkung.

#### 4.1.2.5 Nationaler Sponsor

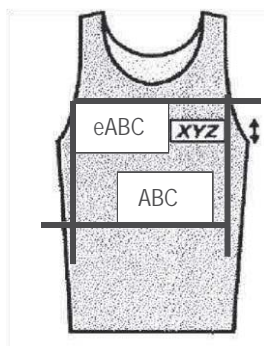
In Verbindung mit allen Wettkämpfen darf der Name/das Logo des nationalen Sponsors auf dem Nationaltrikot/Nationalrennanzug gezeigt werden.

#### 4.1.2.6 Vereine/Individuelle Sponsoren

Der Vereinsname und/oder die Vereinssponsoren und/oder das Vereinslogo und/oder das Logo der individuellen Sponsoren der Athleten dürfen auf dem Trikot/Rennanzug gezeigt werden.

#### 4.1.2.7 Größe der Anzeigen

Die Größe aller Anzeigen des nationalen Sponsors, des Vereins und der individuellen Sponsoren (4.1.2.5 und 4.1.2.6) darf 25 % der Gesamtfläche der Vorder- und Rückseite der Kleidung nicht überschreiten, und gemessen in rechteckiger Form vom äußersten Rand der Logos/Namen, wobei die Linien parallel zu den natürlichen Linien der Bekleidung verlaufen.



Messung: von den äußersten Rändern in Form eines Rechtecks 'parallel' zu den 'natürlichen' Linien des Trikots/Rennanzuges

#### 4.1.3 Oberteile, T-Shirts, Sweatshirts, Regenjacken

Die Werbung oder sonstige Identifikation auf Oberteilen, T-Shirts, Sweatshirts und Regenjacken muss den gleichen Anforderungen entsprechen, die für Trikots/Rennanzüge gelten.

#### 4.1.4 Unterkörperbekleidung

Eine Werbung oder andere Identifikation auf der Unterkörperbekleidung (beispielsweise Socken, Shorts, Strümpfe, jedoch ohne Rennanzüge) muss den folgenden Anforderungen entsprechen:

##### 4.1.4.1 Name/Logo des Herstellers

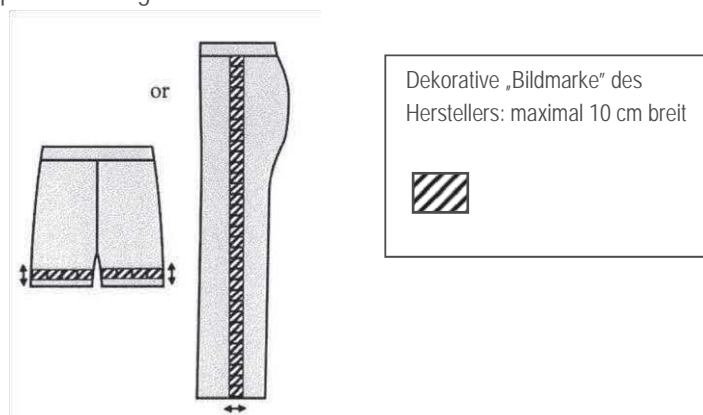
Der Name/das Logo des Herstellers darf einmal oder mehrmals auf der Vorder- und Rückseite der Unterkörperbekleidung gezeigt werden.

Ein grafisches oder bildliches Logo des Herstellers (ohne einen Namen oder einen Text) darf ebenfalls als dekorative „Bildmarke“ einmal oder mehrmals als ein maximal 10 cm breiter Streifen an einer der folgenden Stellen verwendet werden, sofern eine solche Verwendung im Ermessen der WA nicht das Erscheinungsbild der Kleidung beherrscht oder unverhältnismäßig davon ablenkt:

- ▲ über die Unterseite der Beine;
- ▲ an den äußeren Nähten der Beine abwärts verlaufend.

Die folgenden Abbildungen dienen als Beispiele für die Art, in der die Bestimmungen der Ziffer 4.1.4.1 anzuwenden sind:

Beispiele Unterkörperbekleidung



##### 4.1.4.2 Name/Logo der WA/des DLV

Der Name/das Logo der WA darf auf dem Trikot/Rennanzug nicht gezeigt werden. Der Name/das Logo des DLV, der dreibuchstabile Ländercode, die Nationalflagge oder das Landessymbol darf nur auf dem offiziellen Nationalmannschaftsdress gezeigt werden, das durch den DLV zur Repräsentation des Verbandes bereitgestellt wird. Die maximale Größe einer solchen Anzeige unterliegt keiner Beschränkung.

#### 4.1.4.3 Socken

Der Name/das Logo des Sockenherstellers kann einmal auf jeder Socke angezeigt werden. Die maximale Größe einer solchen Anzeige unterliegt keiner Beschränkung.

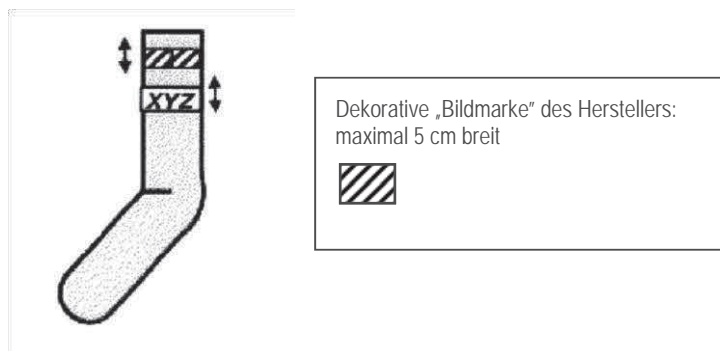
Der Name des Athleten darf einmal auf jeder Socke gezeigt werden. Die maximale Größe einer solchen Anzeige unterliegt keiner Beschränkung.

Ein grafisches oder bildliches Logo des Herstellers (ohne einen Namen oder einen Text) darf ebenfalls auf den Socken als dekorative „Bildmarke“ einmal oder mehrmals in Form eines Streifens parallel zum oberen Rand jeder Socke verwendet werden.

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele der Art, in der die Bestimmungen der Ziffer 4.1.4.3 anzuwenden sind:

Beispiel Socken

Name/Logo und dekorative „Bildmarke“ des Herstellers



#### 4.1.5 Schuhe

4.1.5.1 Die Größe des Namens/Logos des Herstellers der durch den Athleten genutzten Schuhe unterliegt keiner Beschränkung.

#### 4.1.6 Sonstige Ausrüstung

4.1.6.1 Der Name/das Logo des Herstellers der sonstigen Ausrüstung, die durch den Athleten im Verlauf des Wettkampfes genutzt wird (wie beispielsweise Kopfbedeckungen, Hüte, Stirnbänder, Handschuhe, Brillen, Sonnenbrillen, Handtücher und Schweißbänder) darf einmal auf einer solchen Ausrüstung gezeigt werden. Zusätzlich darf der Name/das Logo eines oder mehrerer Sponsoren auf einer solchen Ausrüstung gezeigt werden.

Die Größe aller Anzeigen darf 25 % der Gesamtfläche der Vorder- und Rückseite (beziehungsweise alle Stellen) der Kleidung oder des Gegenstands nicht überschreiten, und gemessen in rechteckiger Form vom äußersten Rand der Logos/Namen, wobei die Linien parallel zu den natürlichen Linien der Bekleidung verlaufen.

## 4.1.7 Neutrale Kleidung

4.1.7.1 Sofern die Kleidung eines Athleten nicht diesen Vorschriften entspricht, kann der Athlet von den Call-Room-Kampfrichtern aufgefordert werden, entweder den nichtkonformen Gegenstand abzudecken, oder eine durch den Wettkampfveranstalter bereitgestellte neutrale Kleidung zu tragen.

## 4.1.8 Messungen

4.1.8.1 Die Größe der Werbung oder sonstigen Identifikation auf der Kleidung der Athleten wird gemessen, wenn die Kleidung getragen wird.

## 4.1.9 Spezifische Wettkampfgenehmigung

4.1.9.1 Ein Kleidungshersteller oder ein Mitgliedsverband darf dem DLV rechtzeitig vor einem Wettkampf repräsentative Muster der Athletenkleidung vorlegen, damit diese durch den DLV für einen solchen Wettkampf ausdrücklich genehmigt werden.

4.1.9.2 Die Entscheidung des DLV wird dem Kleidungshersteller in schriftlicher Form mitgeteilt. Die durch den DLV genehmigte und vom Athleten während des Wettkampfes getragene Kleidung gilt als mit diesen Vorschriften vereinbar.

4.1.9.3 Der Hersteller kann innerhalb von 10 Tagen nach der getroffenen Entscheidung in schriftlicher Form Einspruch beim DLV einlegen. Der DLV wird eine endgültige Entscheidung darüber treffen, ob die Kleidung für diesen bestimmten Wettkampf genehmigt werden kann.

## 4.2 Kleidung der Wettkampfoffiziellen

### 4.2.1 Oberkörperbekleidung

4.2.1.1 Der Name/das Logo des Herstellers der Oberkörperbekleidung darf einmal gezeigt werden.

4.2.1.2 Ein grafisches oder bildliches Logo des Herstellers (ohne einen Namen oder einen Text) darf ebenfalls als dekorative „Bildmarke“ einmal oder mehrmals in Form eines Streifens an einer oder mehreren der folgenden Stellen verwendet werden:

- ▲ über die Unterseite der Ärmel;
- ▲ auf den äußeren Nähten der Ärmel;
- ▲ an den äußeren Nähten des Kleidungsstückes abwärts verlaufend.

4.2.1.3 Die Wettkampfbezeichnung und/oder das Wettkampfflogo dürfen einmal gezeigt werden. Bei Wettkämpfen mit einem Seriensponsor/Namenssponsor oder einem präsentierenden Sponsor muss die vollständige Wettkampfbezeichnung gezeigt werden (nicht nur der Name eines solchen Sponsors), sofern die Wettkampfbezeichnung anzuzeigen ist. Der Name/das Logo des DLV und/oder des Regionalverbandes, der den